

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1894

22 (23.1.1894)

Beilage zu Nr. 22 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 23. Januar 1894.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 20. Jan. 19. Öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten G. Danner.

Am Regierungstisch: Ministerialdirektor Freiherr von Neubronn.

Abg. Strübe erstattet nach Bekanntgabe der Einläufe Bericht über die Vorstellung des Konsuls W. A. H. Köster in Heidelberg, das Verhalten des Ersten Staatsanwalts H. Diez in Mannheim betr. Derselbe führt aus, daß bereits im Jahre 1892 eine Petition im gleichen Betreff an die Kammer gelangt sei, und zwar sei dieselbe dahin gegangen, den Staatsanwalt Diez aus seinem Amte zu entfernen, da derselbe sich in seinem verantwortungsvollen Amte in eklatanter Weise bloßgestellt habe. Dem früheren Petition sei noch beigelegt, daß sämtliche Offiziere der Mannheimer Garnison die gesellschaftlichen Beziehungen mit Diez abgebrochen hätten. Dadurch sei aber der dem Ersten Staatsanwalt unterstellte Zweite Staatsanwalt oder Referendar, welcher zugleich Referendar sei, in eine schiefe Position gekommen. Der Petent beziehe sich in seiner ersten Eingabe auf seine diesbezügliche Druckschrift; in der Kommission sei man vor vier Jahren zu dem einstimmigen Beschlusse gekommen, über die Position zur Tagesordnung überzugehen. Darauf sei die Eingabe von Köster zurückgezogen worden. Auch im Jahre 1892 bei neuerlicher Eingabe der Petition sei die Kommission zu dem gleichen Resultat gekommen. Der Inhalt der Petition ist kurz folgender: Zwischen dem Petenten und seiner Ehefrau wurde Ende 1886 beim Mannheimer Landgericht ein Ehegerichtsverfahren anhängig, und zwar erging ein Urteil 1888 erstinstanzlich dahin, daß die Ehe wegen gegenseitiger grober Verunglimpfung zu trennen sei, und zwar weil Köster seine Frau körperlich gemißhandelt, die letztere dagegen mit Lieutenant Scheele vom Dragonerregiment, den Köster am 25. Nov. 1886 erschoss, ein Liebesverhältnis unterhalten habe. Beim Oberlandesgericht wurde das Urteil dahin abgeändert, daß die Schuld lediglich der Frau beizumessen sei. Der Petent, so wird im Bericht weiter ausgeführt, behauptet nun, daß in diesen Ehegerichtsverfahren der Staatsanwalt Diez für Frau Köster offene Partei ergriffen und sie mit Rath und That unterstützt habe, wovon ihn als früheren Hausfreund der Thatsache als ersten Staatsanwalt die Pflicht strengster Neutralität hätte abhalten sollen. Unter dem 1. Januar 1888 habe Petent beim Justizministerium eine Disziplinaruntersuchung gegen Diez beantragt, welches Gesuch abschlägig beschieden, 1889 habe Köster denselben Antrag beim Staatsministerium gestellt, der als unstatthaft zurück gewiesen wurde. Ein von Köster 1890 gestellter Antrag auf zeitweilige Suspension der Staatsanwälte Diez und v. Neubronn habe Anlaß zu einer Anfrage gegen Köster gegeben, in Folge deren Köster wegen Beamteneinwirkung zu vier Wochen Haft verurtheilt wurde. Daraus habe sich Köster direkt an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gewendet und am 18. Januar 1892 den Bescheid erhalten, daß eine erneute eingehende Prüfung ein dienstpolizeiliches Einschreiten nicht begründe. Die Kommission habe die Beschwerdepunkte einer eingehenden Prüfung unterzogen und dabei eine Anzahl derselben von vornherein als belanglos ausgeschieden. Weitere angegebene Punkte haben nach dem ausführlichen Kommissionsbericht die eingehende Prüfung gefunden. Unter anderem wird darin ausgeführt, daß Diez eine Duellforderung des Köster abgelehnt, weil er sich keiner Beleidigung des Köster bewußt gewesen sei. Die Kommission habe sich nun die Frage vorgelegt, ob in vorliegender Angelegenheit Mißstände in staatlichen Einrichtungen zu Tage getreten seien, die dem Wittsteller Anlaß zur Beschwerde hätten geben können, sie sei aber zu der Ueberzeugung gelangt, daß dies keineswegs der Fall sei. Sie habe zweitens erogen, ob ein Anhalt dafür vorliege, daß Köster durch Staatsanwalt Diez in seinen verfassungsmäßigen Gerechtigkeiten gekränkt worden sei. Auch diese Erwägung habe zu keinem greifbaren Resultat gegen Diez geführt. Aber auch in dem persönlichen Verhalten des Diez habe kein Anlaß gelegen, das Gesuch des Köster der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Deshalb beantrage die Kommission, das Hohe Haus möge über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Abg. Mühl hebt einleitend hervor, daß die Kommission sich zum zweitenmale mit dieser Skandalgeschichte befassen müsse. Gewiß werde die hohe Achtung und das große Vertrauen, welches das Land zu der Gerechtigkeit des Justizministers habe, durch derartige Skandalgeschichten nicht berührt, andererseits aber müsse endlich einmal etwas geschehen, um diesem Treiben ein Ziel zu setzen. Die Autorität des Gesetzes und das Rechtsbewußtsein des Volkes werden getrübt, wenn dergleichen Dinge jahrelang die Öffentlichkeit beschäftigten, und zwar in einer Weise, daß die Bewunderung darüber, daß man nicht klagen vorgehe, befreitlich erscheine. Ein hervorragender Jurist und Rechtslehrer habe in einem Privatbrief den Strafprozeß gegen Köster einen Skandalprozeß genannt und der antimilitärische „Badische Volksbote“ verbreite seit Monaten Angriffe auf Diez, die mit der Schärfe des Ausdrucks das Größlichste an Beleidigung verbänden.

Würde seine Partei auch nur den zwanzigsten Theil gethan haben, dann würde bald Konfiskation und Strafverfolgung eingetreten sein. Redner verliest aus der angezogenen Broschüre eine Reihe von Beleidigungen strotzenden Ausdrücke und weist andererseits auf die Urtheilsbegründung des Landgerichts hin, in welcher als für Köster strafmindernd angeführt werde, daß das Verhalten des Diez als nicht korrekt zu bezeichnen sei, da er unter Verwerfung seiner amtlichen Eigenschaft in der Ehegerichtsverhandlung mitgewirkt habe. Diese Urtheilsbegründung sei für den Staatsanwalt Diez jedenfalls kompromittirend. Hier müsse etwas geschehen, entweder müsse Denjenigen, die den Ersten Staatsanwalt in Mannheim fortwährend als einen Barbas der Gesellschaft hinstellen, der Mund gestopft werden, damit derartige Äußerungen unmöglich seien, oder es müsse auf der anderen Seite, wenn das Material genüge, tabula rasa gemacht werden — einen dritten Schritt gebe es für ihn nicht.

Ministerialdirektor Frhr. v. Neubronn führt einleitend aus, daß die Ausführungen des Kommissionsberichts ihm an sich keinen Anlaß gegeben hätten, das Wort zu nehmen, da dieselben die Gesichtspunkte durchaus richtig gewürdigt hätten, die bei Prüfung der ganzen Angelegenheit in Betracht zu kommen hätten. Die Ausführungen des Vorredners hätten ihn aber zu einigen Worten der Erwiderung. Es werde mit einem gewissen Recht hervorgehoben, daß die Regierung gegenüber den fortwährenden Angriffen auf den Staatsanwalt Diez eine sehr weitgehende Rücksicht an den Tag gelegt habe. Die Regierung habe, als die Angriffe sich wiederholten, es anfangs allerdings für besser erachtet, dieselben zu ignorieren, weil man glaubte, daß man bei Jemandem, der eben erst bestraft wurde und der sich desselben Vergehens wieder schuldig mache, eine zeitlang zusehen könne, so dann auch weil die Beleidigten selbst erklärten, von einer Nichtverfolgung keinen Schaden zu befürchten; endlich habe die Regierung auch in Betracht gezogen, daß eben die Petition beiden Kammern zur Beurtheilung vorgelegt. Sie habe deshalb nicht durch eine Untersuchung vorgegreifen wollen, um auch nicht den Anschein zu erwecken, als wolle sie einen Einfluß auf die parlamentarische Erledigung ausüben. Sobald nach Erledigung dieser Angelegenheit in diesem und dem andern Hohen Hause die Angriffe gegen die verschiedenen Behörden und Personen etwa fortgesetzt würden, so werde die Regierung nicht zögern, strafrechtlich vorzugehen. Es sei zu fürchten, daß, bei Annahme des Kommissionsantrags, das Hohe Haus wohl auch bald zu den Angegriffenen gehören werde, wie denn die Gesellschaft der Angegriffenen eine außerordentlich große sei; trotzdem hätten bisher, wo auch die Regierung angefragt, überall die Beleidigten ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß sie vorzögen, die Sache laufen zu lassen.

Was den Heidelberger „Volksboten“ betreffe, der in erster Reihe sich mit Antijemismus, in zweiter Reihe mit den Angriffen gegen den Ersten Staatsanwalt Herrn Diez befaßt, so sei gegen das Blatt wegen einer Reihe verheerender antimilitärischer Artikel zur Zeit ein Strafverfahren und eine Voruntersuchung eingeleitet. Der Vorredner habe sodann aber auch eines Briefes von Zhering gedacht, der über den Mannheimer Gerichtshof, dortige Anwälte und den Ersten Staatsanwalt Diez überaus abfällig urtheile und im Hause private Vertheilung gefunden habe, und ferner der Urtheilsbegründung der hiesigen Strafkammer, in welcher das Verhalten des Staatsanwalts Diez namentlich in zwei Punkten als „nicht korrekt“ bezeichnet werde. Der Zhering'sche Brief liege im Original nicht vor, am Schluß des Abdrucks desselben befänden sich aber übrigens zwei „c.“, die zu den verschiedensten Auslegungen berechtigten. Jedenfalls sei der Brief lediglich auf Grund der Köster'schen Broschüre geschrieben und diejenige Person, an die er gerichtet sei, ein Mannheimer Rechtsanwalt. Köster habe aus diesen Gründen den Petenten gebeten, als ihm der Brief übermittelt wurde, von einer Veröffentlichung abzugehen. Bei aller Achtung vor der Bedeutung Zhering's könne er übrigens demselben doch den Vorwurf nicht ersparen, daß er im vorliegenden Falle schon durch die Absendung des Briefes den Grundsatze verletzt habe audiatur et altera pars, da ihm nur einseitig vorgelegenes Material vorgelegen habe. Was sodann den Staatsanwalt Diez tabelnden Schlusssatz der Urtheilsbegründung der hiesigen Strafkammer betreffe, so habe die Regierung über die zwei dort hervorgehobenen Punkte weitere Erhebungen gemacht, welche Folgendes ergeben hätten: Gegen Schluß des Ehegerichtsverfahrens habe der Rechtsanwalt des Köster, Rosenfeld, eine Zusammenstellung der Beweislage dem Gericht übergeben, welche auch einen Passus enthalte, Diez habe von den Angehörigen des Köster Geschenke erhalten, eine Unterstellung, welche Diez veranlaßt habe, sofort den Rechtsanwalt Rosenfeld zur Rede zu stellen; dieser habe nach Klarlegung der Angelegenheit bebauert, diesen Passus aufgenommen zu haben, und dies dem Gerichte erklärt. Die Sache selbst sei folgende gewesen: eine Schwester des Petenten, die bemerkenswerther Weise ebenfalls auf Seiten der Frau gestanden, habe der Frau Diez damals zu Weihnachten zwei Vögel in einem Käfig geschenkt, was die Frau Diez veranlaßt habe, das Geschenk, und zwar mit einem ganz gleichen Geschenk zu erwidern. Als gleich bedeutungslos

habe sich der andere Punkt herausgestellt. Nur die Erziehung der Kinder zugesprochen zu erhalten, habe Köster eine Reihe Zeugen, als die Sache in der Beschwerdeinstanz beim Amtsgericht geschwebt habe, diesem Gerichtshofe schriftlich vorgeführt, die ihm das Zeugniß eines fürsorglichen Vaters ausgestellt hätten, dem man die Kinder getrost anvertrauen möge; die Mutter habe natürlich das Gleiche zu thun sich beistellt, und habe bei den Personen ihre Beweise ebenfalls erhoben, die in der Familie verkehrt hätten; da habe dann wohl nichts näher gelegen, als daß sich Frau Köster auch an die Familie Diez gewendet habe. Auf diese Weise sei der Brief der Familie Diez an den Leipziger Rechtsanwalt der Frau Köster entstanden, von dem derselbe dann beim Reichsgericht bestimmungsgemäß Gebrauch gemacht habe. Ganz ähnlich wie mit diesen zwei Punkten verhalte es sich auch mit allen übrigen Köster'schen Beschuldigungen gegen Diez: überall stecke ein kleines unnerfängliches Körnchen Wahrheit darin, aus dem man durch Uebertreibung und Entstellung die haarsträubendsten Anklagen gegen Diez konstruirt habe. Er glaube damit beantwortet zu haben, was notwendig; dem Vorredner könne er nur nochmals erklären, daß die Rücksicht der Regierung bei erneuten Angriffen eine so andauernde nicht sein werde, als dies bisher der Fall gewesen.

Abg. Ven edeg bedauert, daß er durch Berufsgeschäfte abgehalten gewesen sei, der letzten Kommissionsberatung anzuhören, er würde dann, wie er dies auch vor zwei Jahren gethan, darauf gedrungen haben, daß ein Passus in den Bericht aufgenommen würde, der feststelle, daß der Staatsanwalt Diez nicht korrekt gehandelt habe. Im Prozeß sei festgestellt, daß Scheele die Gastfreundschaft im Köster'schen Hause mißbraucht habe, schon aus diesen Gründen sei für Jedermann, vor allem aber für einen Staatsanwalt, die größte Vorsicht geboten gewesen, wie denn überhaupt jeder Beamte die strengste Neutralität in Ehegerichtsverfahren beobachten solle. Dieses selbständige Gebot habe Diez nicht verfolgt, sondern für die Frau Partei ergriffen und so die objektive Unparteilichkeit, die ihm kraft seines Amtes geboten war, nicht inne gehalten. Diese Gedanken auch im Namen seiner politischen Freunde zum Ausdruck zu bringen, habe er für geboten gehalten, in materieller Beziehung würde er für den Kommissionsantrag stimmen.

Ministerialdirektor Frhr. v. Neubronn betont dem Vorredner gegenüber, daß er sich nach dessen Ausführungen nun auf das Materielle der Beschwerde des Petenten doch einigermaßen einlassen müsse. Die Hauptfrage für die Regierung habe doch nur die sein können, ob Staatsanwalt Diez in einer Art und Weise, die zu einem disziplinarischen Vorgehen Anlaß gegeben hätte, sich in diesem Ehegerichtsprozeß bloßgestellt habe. Das sei auch die einzige Frage für die Kammer. Die mehrfach vorgenommene Untersuchung habe aber zunächst festgestellt, daß eine amtliche Handlung von Staatsanwalt Diez in dem Prozeß Köster nicht vorgenommen worden sei und daß auch außerhalb seines Amtes Diez keinesfalls solcher Taktverstoße sich schuldig gemacht habe, die zu einer Disziplinaruntersuchung, geschweige denn zu einer Entfernung vom Amt hätten führen können. Wie die Regierung, wie ausgeführt, keinen Anlaß gehabt habe, gegen Diez vorzugehen, so könne nach seiner Auffassung auch das Haus nicht zu einem für Diez tabelnden Ausspruch gelangen. Die Kammer habe gewiß das Recht, die Regierung zu einem Disziplinarverfahren gegen einen Beamten aufzufordern, wenn sie in dessen Unterlassen einen Mißstand in der Verwaltung finde; wo dies aber nicht angezeigt, da sei die Kommission und das Haus nicht berufen, eine tadelnde Bemerkung einzusprechen. Man sage immer, Staatsanwalt Diez hätte im allgemeinen mehr Zurückhaltung wahren können, Niemand habe aber sagen können, worin ein Verstoß von der Bedeutung zu erblicken sei, daß disziplinarisches Einschreiten nöthig gewesen wäre. Man dürfe sich doch die Sache nicht so, wie in der Köster'schen Broschüre ausgeführt, vorstellen, als ob sich Diez gleich einem plüßlich auftauchenden bösen Dämon in die Köster'sche Angelegenheit gemischt habe. Er habe jahrelang in den freundschaftlichsten Beziehungen zu der Köster'schen Familie gestanden und als in derselben die Eheverhältnisse entstanden, — was habe er zunächst anderes thun sollen, als was jeder anständige Mensch gethan hätte, nämlich auf eine Verjöhnung hinzuwirken, um vor allem einen Skandal zu vermeiden. Das sei die Stellung, die in ähnlichem Falle jeder Man von Ehre eingenommen haben würde.

Eine lange Reihe der gegen Diez in der Broschüre vorgebrachten Punkte fielen gerade in eine Zeit, da sich derselbe als Freund der Familie eben bemüht, die Disziplin beizulegen. Da werde ihm u. a. vorgeworfen, daß er Anfang November 1886 bei einer Flucht der Frau Diez dieselbe aufgenommen; er habe sie damals, was jeder Andere wohl auch gethan hätte, in das Haus des Gatten zurückgeführt. So verhalte es sich mit einer Reihe von Anschuldigungen aus der Zeit vom Oktober und November 1886; das seien lauter Dinge, die sich spätestens bis Anfang November 1886 abgespielt, während Köster noch am 17. November 1886 an Diez eine Karte — sie befindet sich bei den Akten — geschrieben habe, „Diez möge doch sofort zu ihm kommen, er habe eine neue

fürchterliche Entdeckung gemacht. Damals habe Köster im Schreibisch seiner Frau die Briefe Scheele's gefunden und als seinen Freund und Berater zunächst Herrn Diez selbst gerufen! Sogar die Thatsache, daß die Ehefrau Diez einen Kranz auf das Grab Scheele's habe niederlegen lassen, habe man zu einer Ungeheuerlichkeit aufgebauscht. Sollte sich denn die Aufsichtsbehörde auch noch damit befassen, ob und wo die Frau eines Beamten Kränze bei solchem Anlaß niederlege? Oder habe die Disziplinarbehörde etwa daran Anstoß zu nehmen Anlaß gehabt, daß Diez mit zum Begräbnis des Scheele gegangen, wie das auch andere Civilpersonen gethan hätten?

Eine Hauptstelle unter den Anschuldigungen gegen Diez nehme endlich die Behauptung ein, derselbe sei deshalb kein Ehrenmann, weil er die Pistolenforderung des Köster abgelehnt. Man verlange, daß er unter anderem auch deshalb aus seinem Amte entfernt werden müsse. Dem gegenüber müsse er doch wirklich sagen, daß ein Justizminister und ein Oberstaatsanwalt, die einen Beamten zum Duell disziplinarisch veranlassen würden, denn doch Erscheinungen sein würden, die im Staatsleben noch nicht dagewesen! Und um so mehr müsse dies zutreffen, wenn man, wie hier der Beamte, die Forderung zudem mit der ganz richtigen Bemerkung ablehne, daß er den Forderungen nirgends beleidigt habe. Die Broschüre und die Petition haben in der maßlosesten Weise übertrieben; den Staatsanwalt Diez treffe in keiner Weise und nirgends ein solches Verschulden, daß ein Einschreiten der Disziplinarbehörde sich als notwendig erweise. Mit dieser Frage allein aber habe die Regierung und die Kommission sich zu beschäftigen gehabt; letztere habe durch ihren Antrag sie in der einzig richtigen Weise gelöst.

Abg. Fieser hebt einleitend hervor, daß der Abg. Mühl einen Punkt betont habe, der mit der Petition allerdings indirekt in Beziehung stehe, indem er außer dem der Petition zu Grunde liegenden Material die in Heidelberg erscheinende Zeitung erwähnt habe, die den Diez mit groben Verbalinjurien angegriffen, ohne daß die Regierung Stellung zu denselben genommen habe. Sowohl in Bezug auf die Broschüre wie die Artikel im „Volksboten“ theile er die Meinung Mühl's, daß die Regierung hätte Klage erheben müssen. Thatsächlich sei Köster von seiner Frau verunglimpft worden, derselbe habe den Beleidiger seiner Ehre zur Verantwortung gezogen und ihn geduldet und die Gerichte hätten im Entscheidungsprozeß dem Manne Recht gegeben. Wenn ein solcher Mann eine Broschüre über diese traurige Angelegenheit niederschreibe, so sei es wohl erklärlich, wenn dieselbe in weitesten Kreisen Beachtung finde. Würde derselbe in ähnlicher Weise weitere Angriffe erheben, so sei ein Einschreiten gegen denselben notwendig. Heute sei auch die Kammer eine Art Gerichtshof geworden, und zwar darüber, was Diez dienstlich oder außerdienstlich in der Köster'schen Angelegenheit gethan habe. Daß die Regierung, nicht strafrechtlich eingeschritten sei, finde er verständlich. Was die Petition selbst anbelange, so finde er, entgegen dem Abg. Benedey, das Verhalten der Petitionskommission vollständig korrekt. Liege eine Rechtsbeschwerde vor, dann habe die Kammer das Recht, Remedur von der Regierung zu verlangen. Es sei auch eigentümlich, dem Staatsanwalt Diez ein inkorrektes Benehmen vorzuwerfen, für die ungeheueren Beschuldigungen, die Köster erhoben, aber kein Wort des Tadelns zu finden. Von einer Rechtsbeschwerde könne keine Rede sein; Behörden und Gerichte hätten sich wiederholt mit dieser Angelegenheit beschäftigt, alle Details seien untersucht worden, immer und immer wieder habe es sich herausgestellt, daß alles nicht wahr, was vorgebracht, die Kommission sei zu dem gleichen Resultat gelangt — unter solchen Umständen halte er es nicht für angezeigt, den Wünschen der Petenten in einer Richtung, wie sie Benedey andeutet, entgegenzukommen. Seit Jahren sei er mit Diez befreundet, das würde ihn nicht veranlassen haben, das Wort zu ergreifen, ja er sage selbst, daß es vielleicht menschenklüger gewesen wäre, wenn sich Diez etwas mehr Zurückhaltung ansezt hätte, festgestellt aber sei, daß Diez in enger Freundschaft zu der Köster'schen Familie gestanden, daß er sich jeder amtlichen Thätigkeit enthalten und daß er endlich der Ansicht gewesen, die Frau sei unschuldig. Wenn man dies alles in Betracht ziehe, so könne es kaum Jemanden geben, der das Verhalten des Diez nicht für ein würdiges halte. Was das Urtheil Jhering's über das Strafkammerurtheil betreffe, so sei dasselbe bei aller Achtung vor dem großen Rechtsgelehrten geradezu unerhört zu nennen. Es sei unbegreiflich, wie ein Mann lediglich auf Grund der Lektüre der Broschüre und eines nicht amtlichen stenographischen Berichts der Verhandlung zu einem solchen Urtheil über einen öffentlichen Beamten komme.

Abg. Kiefer betont, daß Köster auf ihn den Eindruck gemacht habe, er sei von seinem Recht durch und durch überzeugt. Die traurige Ehegeschichte habe in sein Leben Finsterniß geworfen, daß es scheine, er sei von einer Art Monomanie befallen. Er halte es deshalb auch für richtig, daß die Regierung nicht nach der ersten Bestrafung bei den wiederholten Beleidigungen erneute Strafanträge gestellt habe. Der Mann habe schwere Schicksalsschläge erfahren, daß es psychologisch begreiflich sei, wenn Köster das gethan, was er gethan. Die Kammer aber habe eine Pflicht, ihr Petitionsrecht zu wahren, das darin bestehe, eine sorgfältige, gründliche Kritik zu üben und auch den Muth zu haben, offen zu erklären, diese oder jene in das Haus gebrachte Sache sei unbegründet. Den Abgeordneten Benedey möchte er fragen, wo denn die Beweise eines taktlosen Benehmens des Diez seien, um die Kammer zu veranlassen, der Rechtsbeschwerde Folge zu leisten. Die vorliegende Sache sei von den Staatsbehörden, den Gerichten und der Kommission so genau geprüft, daß volle Klarheit herrsche. Hier handle es sich

nicht um oberflächliche allgemeine Bemerkungen, hier müsse man eine bestimmte, feste Grundlage haben. Es würde aber die Spitze der Lächerlichkeit bedeuten, wollten wir Vorkommnisse, wie sie Benedey angedeutet, als grundlegend für eine Disziplinaruntersuchung erklären. Der von Mühl angegebene Weg einer diplomatischen Verlesung könne auch nicht in Betracht kommen. Was endlich den Jhering'schen Brief betreffe, so habe ihm Lamey gesprächsweise mitgeteilt, er würde es für unwürdig halten, wenn sich die Kommission mit demselben beschäftigt hätte. Offenbar sei dieser Brief von Jhering erschlichen worden. Er hoffe und wünsche, daß Köster den Frieden in seinem Innern suchen und finden möge, aber nicht mehr auf dem bisherigen Wege. Die Kammer aber erfülle lediglich eine Pflicht, wenn sie ihr Petitionsrecht ernst nehme.

Abg. Benedey hält aufrecht, daß vor zwei Jahren in der Petitionskommission darauf gedrungen worden sei, in den Bericht einen Passus aufzunehmen, der in milder Form erkläre, daß das Verhalten Diez nicht im allgemeinen ein korrektes gewesen sei. Er sei noch heute der Ansicht, daß die Kammer das Recht habe, eine Ansicht auszusprechen, wie es die Strafkammer in ihrem Urtheile gethan. Den Vorwurf des Abg. Fieser, als ob er die Sache einseitig dargestellt, weise er zurück. Diez habe Verschiedenes gethan, was er besser unterlassen hätte. Auch er sei mit dem Antrag der Kommission einverstanden, nur nicht mit deren Begründung, die das Verhalten des Diez billige. Auch müsse er sich gegen die Unterstellung des Regierungskommissärs verwahren, als ob er sich in seinen Ausführungen vielfach mit dem Petenten identifizirt habe. Gerade in Bezug auf die Ablehnung der Pistolenforderung habe Diez durchaus korrekt gehandelt, und wenn dies die Regierung billige, so freue er sich darüber und wünsche nur, daß die Regierung diesen Standpunkt auch bei Militärverhältnissen wahre. Sein Standpunkt und der seiner Parteifreunde sei also der, ein Einschreiten gegen Diez nicht zu verlangen, aber zu erklären, daß sie die milde Beurteilung der Sache nicht billigen könnten. Herr Fieser — das sei der Humor von der Sache — habe sich aber gleichfalls auf seinen Standpunkt gestellt, indem er ausgesprochen, daß Diez allerdings menschlich etwas klüger hätte handeln können.

Abg. Muser bittet den Regierungsvertreter um Aufklärung über einen Gesichtspunkt, der in der Köster'schen Broschüre gleichfalls angeführt, vom Regierungsvertreter aber unberührt gelassen worden sei. Es sei das der Fall der „Comte'sche Dupont“. In der Broschüre werde behauptet, dieselbe sei wegen Zechprellereien verfaßt, vor Staatsanwalt Diez geführt und von demselben in Abwesenheit des gesetzlichen Protokollführers verhandelt und von demselben wieder entlassen worden. Auch habe Diez selbst die Zechschuld berichtigt. Er sei weit davon entfernt, den Vorwurf wahrzunehmen, aber er halte eine Klarstellung geboten, damit die Sache nicht nach außen den Anschein erhalte, daß doch etwas an derselben sei. Auch er sei der Meinung, daß der Petent weit über das Ziel hinausgegangen sei, derselbe sei ein Opfer der Verhältnisse geworden. Eigentümlich hätten ihn die Ausführungen Fieser's und Kiefer's über das Strafkammerurtheil berührt, denn mit den Ausführungen des Regierungsvertreters sei das Urtheil der Strafkammer nicht aus der Welt geschafft. So leicht, wie heute geschehen, dürfe man sich doch über Strafkammerurtheile nicht wegsetzen. Er wünsche, daß die Strafkammer es mit ihren Urtheilen sehr genau nähmen, und so lange ihm nicht das Gegentheil bewiesen, glaube er auch daran. Würde dieser Glaube erschüttert, dann würde die Zuverlässigkeit der Rechtsprechung bald in's Wanken kommen.

Ministerialdirektor Frhr. v. Reubronn erklärt dem Abg. Benedey gegenüber, daß es ihm fern gelegen, ihn mit dem Petenten und dessen Anschauungen zu identifiziren. In seinen ersten Ausführungen habe er sich absichtlich darauf beschränkt, nur auf die Auslassungen des Abg. Mühl zu antworten; auf die in der Broschüre betonten Beschwerden sei er erst dann eingegangen, nachdem Benedey auf dieselben abgehoben und daraus einen Tadel gegen Diez habe ableiten wollen. Erst dann habe er die einzelnen Beschwerdepunkte durchgegangen. Wenn Benedey es für notwendig erachtet, auf einen Zwischenfall, den einmal ein früherer Bericht aufgenommen, zurückzukommen, wo ausgeführt gewesen sei, daß die Kommission es unterlasse, zu untersuchen, ob Diez in allen Punkten korrekt gehandelt habe, so entziehe sich seinem Verständnis, was daraus abgeleitet werden wolle. Der Satz sei an sich harmlos, staatsrechtlich unnötig gewesen; denn er lege Werth darauf, nochmals zu erklären — und dieser Auffassung sei auch nicht widersprochen worden — daß es lediglich Aufgabe der Kommission gewesen sei, zu prüfen, ob die Regierung Anlaß zu einem Disziplinarverfahren gegen Diez gehabt habe, daß es aber nicht Aufgabe der Kommission gewesen, zu untersuchen, ob nicht da oder dort Diez sich doch etwas zurückhaltender hätte benehmen sollen, als es thatsächlich geschehen. Würde man dieser Ansicht huldigen, so würde man die Kammer zum obersten Disziplinarhof über Beamte erklären und zudem über den gewiß berechtigten Standpunkt der Regierung, daß geringe TaktverstöÙe von Beamten außerhalb des Dienstes füglich unberücksichtigt bleiben könnten, weit hinausgehen. Der Abg. Muser habe endlich noch einer anderen Affaire Erwähnung gethan, die früher einmal allerdings zu einem disziplinarischen Vorgehen gegen Diez Anlaß gegeben habe. Nach seiner Meinung hätte kein Grund vorgelegen, dieselbe bei der hiesigen Strafkammerverhandlung seinerzeit nochmals zur Sprache zu bringen; nachdem man aber heute daraus Kapital zu schlagen versuche, liege für ihn auch kein Grund vor, sie nicht kurz zu erwähnen. Die Sache liege zeitlich weit hinter der Köster'schen Sache zurück und habe mit dieser

überall nichts zu thun. Es sei damals seines Erinnerns Diez gegenüber einer Person, die ihm wegen Zechprellerei vorgeführt wurde, nicht mit der nöthigen Energie eingeschritten worden. Jene Person habe ihm gegenüber behauptet, daß sie durchaus nicht mittellos sei, daß sie in Karlsruhe zuletzt in Familien sich aufgehalten habe, die angesehen und zur Bezahlung ihrer Schuld gewiß auch jetzt bereit sein würden. Eine von ihr genannte Karlsruher Dame sei eine Tante des Staatsanwalts Diez gewesen. Da diese Behauptung für den Thatbestand des Betrugs von Bedeutung gewesen und da Diez in der Lage gewesen sei, durch ein Telegramm an jene Karlsruher Dame sich sofort darüber zu unterrichten, so habe er ein solches abgelaufen und darauf die Antwort erhalten, daß die Borgeführte allerdings in Karlsruhe bekannt und man bereit sei, ihr Geld zur Verfügung zu stellen. Darauf habe Diez die Borgeführte entlassen; die Karlsruher Dame habe durch Vermittlung des Staatsanwalts Diez selbst die Zechschuld bezahlt. Was von dem Fehlen eines Protokollanten u. dergl. erzählt wurde, sei lediglich darauf zurückzuführen, daß die Bureauakten, als die Sache sich zutrug, bereits beendet gewesen seien. Die vorgesezte Behörde des Staatsanwalts Diez habe in diesem Falle das Verhalten desselben als nicht korrekt erklärt und ihm für die Zukunft größere Zurückhaltung empfohlen. Diese ganze Angelegenheit gehöre also überhaupt nicht hierher, liefere übrigens zu gleicher Zeit den Beweis, daß die Regierung einschreite, wo sie es für notwendig halte. Dem Appell des Herrn Abg. Muser bezüglich der Auffassung über das Duell bei den Reserveoffizieren könne er weitere Folge nicht geben. Diese Frage gehöre weder vor das Forum dieses Hauses noch unterliege sie einer Regelung seitens der Regierung. Das hiesige Strafkammerurtheil endlich habe er nicht angegriffen, sondern lediglich zwei Punkte, die in demselben nur gestreift seien, näher dargelegt, um darzutun, daß die Regierung überall nichts unterlassen habe, Klarheit zu schaffen. Die Regierung habe damals sofort sich verpflichtet erachtet, und sei gerade durch die damaligen Ermittlungen zu dem Ergebnis gelangt, daß sie auch in Bezug auf diese Punkte keine Veranlassung habe, gegen den Staatsanwalt Diez etwa disziplinar einzuschreiten.

Abg. Mühl erklärt namens seiner politischen Freunde, aus formellen Gründen für Uebergang zur Tagesordnung zu stimmen, der Begründung Striöbe's könne er auch nicht beitreten, da es zweifellos nicht der Absicht der Kommission entspreche, den Staatsanwalt Diez weiszuwaschen. Die Angelegenheit sei hier zur Sprache gekommen, die Regierung habe ihre Stellungnahme bekannt gegeben, mit diesem Resultat gebe er sich zufrieden.

Abg. Fieser erklärt nochmals, daß er das Urtheil darüber, ob Diez nicht klüger gehandelt hätte, wenn er sich zurückhalten der benommen, vollkommen preisgebe. Dem Abg. Muser gegenüber bemerke er, daß es ihm nicht eingefallen, über das Strafkammerurtheil eine tadelnde Bemerkung zu machen. Er habe lediglich dargehalten, daß der in der Strafkammerbegründung ausgesprochene Tadel zu weiteren Untersuchungen Veranlassung gegeben habe. Er bedauere, daß von Vuol nicht der Sitzung anwohne, der sich zweifellos ganz wie er ausgesprochen haben würde; gerade er wäre in der Lage gewesen, sich eingehend auszusprechen, da er die Verhältnisse genau gekannt. Von einem Tadel des Strafkammerurtheils sei keine Rede, doch bezweifle er nicht, daß auch dieser Tadel weggefallen wäre, wenn der Strafkammer die jetzt bekannten Thatsachen gleichfalls bekannt gewesen wären. Er gebe, wie gesagt, das Urtheil darüber preis, ob Diez angesichts seiner jahrelangen persönlichen Beziehung berechtigt oder nicht berechtigt gewesen sei, als Ritter der Frau Köster aufzutreten, er habe Diez als einen ehrenhaften Mann kennen gelernt und er habe nicht den leisesten Zweifel, daß Diez nur deswegen so gehandelt, wie er gehandelt, weil er die Frau für unschuldig gehalten. Er (Fieser) ergreife gegen die Frau Partei, da er von deren Schuld überzeugt sei. Für die Kammer liege aber trotzdem nichts vor, anders zu stimmen, als wie die Kommission beantrage.

Nach kurzen Bemerkungen der Abgg. Kiefer und Muser erhält Abg. Strübe das Schlusswort, in welchem derselbe nochmals ausführlich, von welchen Gesichtspunkten die Kommission bei Betrachtung der Angelegenheit ausgegangen sei. Auf den Jhering'schen Brief einzugehen habe die Kommission nicht für nöthig erachtet, da derselbe der Kammer nur privatim zugegangen. In der Kommission sei, dies müsse er dem Abg. Mühl bemerken, der Bericht wörtlich verlesen und auch angenommen. Zu erwähnen habe er noch, daß die neueste Mittheilung des Petenten, als habe das Mannheimer Offiziercorps den persönlichen Verkehr mit Diez abgebrochen, nach gemachten Erhebungen gleichfalls unwahr sei.

Es wird hierauf der Kommissionsantrag, über die Vorstellung des Köster zur Tagesordnung überzugehen, einstimmig angenommen.

Industrie, Handel und Verkehr.

Ausgang aus der amtlichen Gebrauchsmusterzeichnungsliste über die in der Zeit vom 12. bis 19. Januar 1894 erfolgten badischen Musterzeichnungsarbeiten, mitgetheilt vom Patentbureau des württembergischen Reichs, bestehend aus einem typographisch aufgestellten Stahlabdruck zum Ausgeben und Zusammenfügen. Ernst Stab in Pforzheim. 2. Dezember 1893. St. 603. — Nr. 20476. Steinfassung an Ringen, Nadeln und ähnlichen Gegenständen, bei welchen die Ringe und die den Stein fassenden Klammern aus einem Stück bestehen. Karl F. Klein, Mechaniker in Wofzheim. 30. November 1893. R. 1827. — Nr. 20611. Rumbrenner mit Nadelmündlichkeit. Daniel Regler in Mannheim. 20. Dezember 1893. R. 1892.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harber in Karlsruhe.